

Das Tagespflegegeld (Jugendhilfe) dient dazu, die bei der Pflegeperson entstehenden Aufwendungen durch einen monatlichen Pauschalbetrag zu begleichen. Es wird gewährt nach [<link zu § 23 Abs. 3 SGB VIII \(KJHG\)>](#) und umfasst den Ersatz für Aufwendungen für das Kind (Pflegegeld) und ein Entgelt für die Pflegeperson (Erziehungsgeld). Tagespflegegeld wird abhängig vom zeitlichen Betreuungsaufwand und der Zahl betreuter Kinder an die Betreuungsperson gezahlt. Die Höhe der Leistung ergibt sich aus dem Bescheid des Jugendamtes.

**Pflegegeld (Tagesbetreuung/Jugendhilfe):**

Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus folgenden pauschalierten Kostenbestandteilen:

- Essen und Pflege
- Energie, Wasser, Heizung
- Freizeitgestaltung, Spiel- und Lernmittel
- Ersatz, Ergänzung und Reparatur von Mobiliar, Renovierung
- Telefon- und Portokosten

Das „Pflegegeld“ stellt einen Aufwendungsersatz dar. Es ist grundsätzlich nicht als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII zu betrachten und somit in der Sozialhilfe in aller Regel anrechnungsfrei.

**Erziehungsgeld (Tagesbetreuung/Jugendhilfe):**

Das Erziehungsgeld setzt sich zusammen aus folgenden pauschalierten Kostenbestandteilen:

- Betreuungsaufwand (zu 80% der Leistung)
- Zuschuss zur privaten Altersvorsorge / Versicherungen der Pflegeperson (zu 20% der Leistung).